

Änderung des Artikel 6 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) auf 1. Juli 2026

Ab dem 1. Juli 2026 übernimmt die Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) separat therapeutische Leistungen zur Abklärung und Koordination bei erhöhtem Sturzrisiko im Alter. Die Ergänzung der KLV ist ein wichtiger Meilenstein für die Verankerung präventiver Ergotherapie und Physiotherapie in der Grundversorgung.

Artikel 6 der KLV legt die Leistungen der Ergotherapie fest. Dieser Artikel wurde nun vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) ergänzt mit «*Massnahmen der multifaktoriellen Untersuchung, Abklärung, Beratung, Instruktion, Koordination und Stärkung der Adhärenz bei Störungen mit moderatem oder hohem Sturzrisiko bei Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr*».

Bedingung ist, dass die Massnahmen gemäss folgenden Konzepten erfolgen:

1. Konzept «[Manual StoppSturz, Vorgehen Ergotherapie](#)»

oder

2. Konzept «[Aufsuchende Sturzrisikoabklärung und -beratung](#)»

Wer diese Konzepte noch nicht kennt, findet unter dem Link zusätzliche Informationen und Schulungsangebote.

Was bedeutet das für die Praxis?

Ab dem 1. Juli 2026 können Ärzt*innen diese neue Leistung gemäss einem der beiden oben genannten Konzepte verordnen.

Der EVS hat die Verordnung für Ergotherapie entsprechend angepasst; sie steht unter ergotherapie.ch/Verordnung/ zum Download bereit.

Neben den Leistungen a) und b), gibt es **neu auch c)**:

a) der versicherten Person bei somatischen Erkrankungen durch Verbesserung der körperlichen Funktionen zur Selbständigkeit in den alltäglichen Lebensverrichtungen verhelfen; oder

b) im Rahmen einer psychiatrischen Behandlung durchgeführt werden; oder

c) *Massnahmen der multifaktoriellen Untersuchung, Abklärung, Beratung, Instruktion, Koordination und Stärkung der Adhärenz bei Störungen mit moderatem oder hohem Sturzrisiko bei Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.*

Diese Leistungen werden via geltendem Tarifvertrag EVS/SRK – santésuisse von 2005 abgerechnet, der 2025 von prio.swiss übernommen wurde.

Für die **Abrechnung zu Lasten der Krankenversicherungen** gelten die bestehenden Tarifpositionen, in An- und in Abwesenheit des Klienten (7601 und 7602), die Wegkosten können wie üblich zusätzlich verrechnet werden (7604 für die Zeit und 7644, resp. 7645 für

die Spesen).

Für die Hausabklärung sind +/- 90 Minuten empfohlen.

Erfassen der Verordnung gemäss KLV 6c

Bitte erfassen Sie in den nächsten Monaten die **Anzahl Verordnungen zu KLV 6c**. Der EVS ist sehr daran interessiert, zu erfahren, wie viele Klient*innen in der Ergotherapie mit einer solchen Verordnung behandelt werden. Dieses Wissen wird in zukünftigen Tarifverhandlungen wertvoll sein.

Wir werden gegen Ende 2026 eine Erinnerung senden, um die Anzahl dieser Verordnungen zu erfragen. Bereits im Voraus vielen Dank für die Mitarbeit.

Für Fragen oder Rückmeldungen stehen wir wie immer gerne zur Verfügung:
evs-ase@ergotherapie.ch